

Hinweise zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Anspruchsberechtigt sind junge Erwachsene, Kinder und Jugendliche, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Gleiches gilt analog für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Alle Leistungen im Rahmen des Bildungspakets (Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schulbedarf, Mittagsverpflegung, Schülerbeförderung und Lernförderung) können

- Kinder und Jugendliche beanspruchen, die jünger als 25 Jahre sind,
- soweit sie eine Tageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung beziehen.

Die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Beiträge für Vereine, Musikschule, Kurse) sind auf Kinder beschränkt, die jünger als 18 Jahre sind.

Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag/Erhebungsbogen einzureichen. Mit dem Antrag/Erhebungsbogen können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Empfangende von Wohngeldleistungen oder Kinderzuschlag müssen den aktuellen Leistungsbescheid beifügen.

Ausflüge oder Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung

Die tatsächlichen Kosten für (eintägige) Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten werden übernommen. Dies gilt auch für Ausflüge in Kindertageseinrichtungen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badesachen).

Persönlicher Schulbedarf

Für Kinder, die laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden automatisch zum 01.08. des Jahres (Schuljahresbeginn) und zum 01.02. des Folgejahres Pauschalen für die persönliche Ausstattung mit Schulbedarf (z.B. Schultasche, Hefte, Tuschkasten, ...) gezahlt. Hier muss kein Antrag/Erhebungsbogen eingereicht werden.

Wird für Kinder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bezogen, muss diese Leistung jedoch extra beantragt werden.

Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs

Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten besteht nur, soweit nicht nach dem Nds. Schulgesetz ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten besteht und eine Mindestentfernung von 5 km nicht unterschritten wird.

Nach dem Nds. Schulgesetz werden die Kosten für den Besuch

1. der 1.-10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen

2. der 11.-12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen
3. der Berufseinstiegsklassen
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Realschulabschluss besuchen,

übernommen. Hier ist also kein Antrag/Erhebungsbogen zu stellen. Wenden Sie sich bitte an das Schulamt des Landkreises. Ein Anspruch besteht auch dann nicht, wenn das Schulamt eine Kostenübernahme wegen zu geringer Entfernung zur Schule ablehnt.

Ergänzende angemessene außerschulische Lernförderung

Wenn die Erreichung des Lernziels gefährdet ist, können angemessene Kosten der Lernförderung übernommen werden. Die Schule stellt über die Fachlehrkraft den Förderbedarf fest. Legen Sie die Anlage bitte der Fachlehrkraft vor. Ohne die Bestätigung der Schule, welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht entschieden werden. Es werden nur die Aufwendungen übernommen, die den ortsüblichen Sätzen entsprechen. Es werden nur die tatsächlich besuchten Lernförderstunden vergütet. Fehltag werden nicht berücksichtigt. Schuleigene Förderangebote haben immer Vorrang. Eine Abrechnung wird in der Regel mit dem/der Leistungsanbieter(in) erfolgen.

Bitte reichen Sie die von der Lehrkraft ausgefüllte und unterschriebene Bestätigung über die Notwendigkeit der Lernförderung und das letzte Zeugnis ein.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Wenn in der Schule, im Kindergarten oder im Hort ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, werden diese Aufwendungen übernommen. Da die Einrichtungen unterschiedliche Abrechnungssysteme vorhalten, sind die Angaben unter B und D zwingend erforderlich.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Pro Monat steht ein Betrag von pauschal 15,00 Euro zur Verfügung, der bezogen auf den Bewilligungsabschnitt- jährlich zu 180,00 Euro zusammengefasst werden kann.

Die Pauschale kann gezahlt werden, wenn Kosten in unter anderem folgenden Bereichen entstehen:

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins (Anlage E 1) über die zu erwartenden Kosten dienen.

Antragsformulare/Erhebungsbögen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Oldenburg unter <https://www.oldenburg-kreis.de/but>